

Universitätsklinikum Würzburg



**Satzung
zur rechtlichen Vertretung des Universitätsklinikums Würzburg ¹⁾**

vom 30. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz - BayUniKlinG) vom 23.05.2006 (GVBl. Seite 285) erlässt das Universitätsklinikum Würzburg folgende Satzung zur rechtlichen Vertretung des Universitätsklinikums Würzburg:

§ 1

Der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum alleine, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Kaufmännische Direktor vertritt das Universitätsklinikum alleine in folgenden Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten der kaufmännischen Geschäftsführung im Sinne des Art. 10 Abs. 4 S. 1 und 2 BayUniKlinG.
2. Arbeitsrechtliche Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 10 Abs. 4 S. 4 BayUniKlinG).
3. Alle gerichtlichen und vorgerichtlichen Verfahren.
4. Förmliche Verwaltungsverfahren.
5. Vertretung gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
6. In den in Art. 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 3 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.

§ 3

Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten in folgenden Angelegenheiten das Universitätsklinikum gemeinschaftlich:

1. Abschluss und Änderung von Chefarztverträgen, einschließlich Zusagen über Mitarbeiterbeteiligungen.

¹⁾Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet. Es gilt jedoch gleichermaßen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
4. In den in Art. 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 4 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.
5. Abschluss von Verträgen, welche das Universitätsklinikum länger als 5 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als 10 Mio € verpflichten.

§ 4

Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Dritten Vollmacht erteilen.

§ 5

Ist dem Universitätsklinikum gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an den Ärztlichen Direktor oder den Kaufmännischen Direktor erfolgt.

§ 6

Die nach Art. 9 Abs. 3 S. 1 BayUniKlinG bestellten Vertreter sind im Rahmen der vorstehenden Regelungen vertretungsberechtigt.

§ 7

Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 2 BayUniKlinG und die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 3 BayUniKlinG bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8

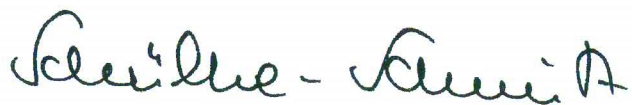
Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Würzburg vom 16.09.2009 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Würzburg vom 23.10.2009.

Würzburg, den 30.10.2009



Prof. Dr. Chr. Reiners
Ärztlicher Direktor



Schülke-Schmitt
Kaufmännische Direktorin

Die Satzung wurde am 30.10.2009 im Universitätsklinikum Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag im Universitätsklinikum Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.10.2009.

Würzburg, den 30.10.2009



Prof. Dr. Chr. Reiners
Ärztlicher Direktor



Schülke-Schmitt
Kaufmännische Direktorin